

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(31. Tagung, Genf, 28. bis 31. August 2017)  
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung  
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten  
Verordnung: Weitere Vorschläge**

## **Mit einem trockenen aerosolbildenden Löschmittel betriebene Feuerlöschanlagen**

### **Vorläufige Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe CESNI/PT**

#### **Eingereicht von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR)**

1. Im Juni 2017 legten Belgien, die Niederlande, und die Schweiz einen Änderungsentwurf zu den Feuerlöschanlagen vor, die ein trockenes aerosolbildendes Löschmittel verwenden (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/45).
2. Unter anderem wird damit auch bezweckt, Änderungen des ES-TRIN und des ADN in Bezug auf Feuerlöschanlagen, die ein trockenes aerosolbildendes Löschmittel verwenden, gleichzeitig vorzuschlagen. Der Änderungsentwurf wurde deshalb von der Arbeitsgruppe CESNI/PT auf der Sitzung am 28. und 29. Juni 2017 einer ersten Prüfung unterzogen.
3. Die ZKR stellt in ihrer Eigenschaft als Sekretariat der Arbeitsgruppe CESNI/PT das vorliegende informelle Dokument zur Vorbereitung der nächsten Sitzung des ADN Sicherheitsausschusses bereit.
4. Die Arbeitsgruppe CESNI/PT ist zu folgenden vorläufigen Schlussfolgerungen gekommen:
  - a) Der Änderungsentwurf wird grundsätzlich begrüßt, weil damit im Hinblick auf die Genehmigung von Ausnahmeregelungen der Verwaltungsaufwand reduziert wird (ZKR Empfehlung).
  - b) Aufgrund der Beschaffenheit des Löschmittels ( $K_2CO_3$  und andere Nebenprodukte) sind Klarstellungen auf der Grundlage der Typgenehmigungen und anderer Dokumentationen erforderlich.
  - c) Die Bestimmungen müssen im Hinblick auf die auf dem Markt verfügbaren kommerziellen Lösungen neutral sein. Zu Beginn der Arbeit sollten allerdings die Erfahrungen mit von der ZKR genehmigten Ausnahmeregelungen gesammelt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Bestimmungen aktualisiert werden, wenn neue sichere Lösungen auf dem Markt eingeführt werden.
  - d) Es ist zu prüfen, inwiefern Bedarf an spezifischen Vorschriften für den Schutz des Maschinenraums gegen Überdruck besteht.

- e) Ein detaillierter Vergleich zwischen dem Änderungsentwurf und der MSC/Circ. 1270 wird dringend empfohlen, insbesondere um zu gewährleisten, dass Bestimmungen, die nicht von den Typgenehmigungen abgedeckt sind (wie z.B. die Vorschriften für die Installation des Feuerlöschsystems an Bord) in dem Änderungsentwurf enthalten sind.
  - f) Die Nummerierung könnte nach Maßgabe aktueller Arbeiten verbessert werden.
5. Die deutsche Delegation hat im August 2017 schriftliche Kommentare vorgelegt, insbesondere zum Vergleich mit der MSC/Circ. 1270 (siehe CESNI/PT (17) 62).
6. Die ZKR geht davon aus, dass Belgien, die Niederlande und die Schweiz nach der Prüfung in der Arbeitsgruppe CESNI/PT im Juni 2017 und im ADN-Sicherheitsausschuss im August 2017 einen revidierten Änderungsentwurf ausarbeiten.

\*\*\*